

# Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB)

Änderung vom 15. Mai 2002

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

## I

Die Verordnung vom 11. Dezember 1995<sup>1</sup> über das öffentliche Beschaffungswesen wird wie folgt geändert:

### *Ingress fünftes Lemma*

in Ausführung der Artikel 3 und 8 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>2</sup> zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (bilaterales Abkommen) und von Artikel 3 des Anhangs R des Übereinkommens vom 4. Januar 1960<sup>3</sup> zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation,

### *Art. 2 Abs. 3 Einleitungssatz*

<sup>3</sup> Sie gilt nicht für die Post- und die Automobildienste der Schweizerischen Post für Aufträge nach dem 3. Kapitel dieser Verordnung und nicht für die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und die anderen unter dem beherrschenden Einfluss des Bundes stehenden Betreiber von Eisenbahnanlagen für deren Tätigkeiten, die nicht unter das bilaterale Abkommen und das EFTA-Übereinkommen fallen, soweit diese Auftraggeberinnen: ...

## II

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

15. Mai 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

1 SR 172.056.11  
2 SR 0.172.052.68; AS 2002 ...  
3 SR 0.632.31; AS 2002 ...